VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERBRACHTEN SCHULISCHEN LEISTUNGEN

Das chilenische Bildungsministerium legt im Beschluss Nr. 2272/07 und der *Resolución Exenta* Nr. 1336/83 fest, dass alle aus dem Ausland kommenden Schüler ihre bisherigen Zeugnisse einem Anerkennungsverfahren zu unterziehen haben.

Solange die schulische Situation eines Schülers nicht geregelt ist, besucht er die Deutsche Schule Santiago als Gastschüler. Das bedeutet, dass seine Noten für die Schule zwar als Referenz gelten, jedoch vom chilenischen Bildungsministerium nicht anerkannt werden und daher keine offizielle Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe erfolgen kann.

Abhängig davon, ob das letzte Versetzungszeugnis legalisiert wurde; der Schüler bzw. seine Eltern chilenische Staatsbürger sind; den diplomatischen Pass besitzen oder aus Ländern kommen, die ein Abkommen mit Chile geschlossen haben (z. B. Spanien sowie die meisten lateinamerikanischen Länder) und in welcher Jahrgangsstufe der Schüler an der Deutschen Schule Santiago aufgenommen wird, existieren zwei verschiedene Verfahren:

1.- Anerkennung der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen

- Dieses Verfahren wird angewandt, wenn das letzte Versetzungszeugnis im Herkunftsland legalisiert wurde; das Kind bzw. seine Eltern chilenische Staatsbürger sind; einen diplomatischen Pass besitzen oder aus einem Land kommen, das ein Abkommen mit Chile geschlossen hat und das Kind an der Deutschen Schule für die Aufnahme in die nächste Jahrgangsstufe akzeptiert wurde. Generell wird empfohlen, die Legalisation vorzunehmen, da im Vorfeld nicht feststeht, in welcher Jahrgangsstufe die Aufnahme erfolgen wird.

- Es liegt in der Zuständigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anerkennung beim chilenischen Bildungsministerium zu beantragen. Hierfür sind folgende Unterlagen beim *Departamento de Exámenes y Colegios Particulares* (Fray Camilo Henríquez 262, Santiago Centro) einzureichen:

  a) Schulbescheinigung (Bescheinigung darüber, dass der Schüler an der Schule eingeschrieben ist)
  b) Reisepass des Kindes (Original)
  c) chilenischer Personalausweis des Kindes (Original)
  d) Personalausweis oder Reisepass der Eltern (Original)
  e) Das letzte Versetzungszeugnis (legalisiert). Chile hat das Haager-Apostille-Abkommen unterzeichnet, wodurch ausländische öffentliche Urkunden der insgesamt 111 Mitgliedsstaaten von der Legalisierung befreit sind und die Apostille ausreicht. Der Erziehungsberechtigte hat sich im Herkunftsland darüber zu informieren, welche Behörde für die Ausstellung der Apostille zuständig ist.

  Für Staaten, die das Abkommen nicht unterschrieben haben, wie beispielsweise Haiti, wird Folgendes benötigt:

  - Unterschrift und Stempel des Bildungsministeriums des Landes, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde
  - Unterschrift und Stempel des Außenministeriums des jeweiligen Landes
  - Unterschrift und Stempel des chilenischen Konsulats / Botschaft des jeweiligen Landes

- In Chile ist das Dokument abschließend vom Außenministerium (*Ministerio de Relaciones Exteriores*, Abteilung Legalisationen, Agustinas 1320, Santiago Centro) mit einem Stempel zu versehen.

- Nachdem die vorläufige Einschreibung an der Schule erfolgt ist, hat der Erziehungsberechtigte maximal 60 Werktage Zeit, um die Bescheinigung des chilenischen Bildungsministeriums bei der Schuldatenverwaltung einzureichen:
  Frau Paulina Müller
  Telefon: 2 242 46 168
  E-Mail: pamuller@corpeduff.cl
  Andernfalls kann der Schüler nicht in die offiziellen Versetzungsakten aufgenommen werden.

- Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Schulleistungen fallen beim chilenischen Bildungsministerium Gebühren an, welche von der Behörde festgelegt werden.

2.- **Validierung der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen**

- Dieses Verfahren wird angewandt, wenn der Schüler bzw. seine Eltern keine chilenischen Staatsbürger oder Diplomaten sind; aus einem Land stammen, das kein Abkommen mit Chile geschlossen hat; nicht über ein legalisiertes Versetzungszeugnis verfügt oder bei der Aufnahme an der Deutschen Schule eine Klasse überspringt.

- Die Erziehungsberechtigte haben sofort nach der Aufnahme die unten aufgeführten Unterlagen bei der Schuldatenverwaltung einzureichen:
  Paulina Müller, Telefon: 2 242 46 168
  E-Mail: pamuller@corpeduff.cl
  In diesem Fall ist die Schule dafür zuständig, die Anerkennung beim chilenischen Bildungsministerium zu beantragen. Hierfür werden folgende Unterlagen benötigt:

a) aktuelle Geburtsurkunde im Original (chilenische Staatsbürger)
b) beidseitige Kopie des chilenischen Ausweises für Ausländer (ausländische Staatsbürger)
c) Der Erziehungsberechtigte hat das Formular „Declaración Simple“, das in der Schule erhältlich ist, auszufüllen.
d) das letzte Versetzungszeugnis der ausländischen Schule
e) ggfs. alle in Chile vor dem Auslandsaufenthalt erworbenen Zeugnisse (Originale)

- Nach Abschluss des Verfahrens und Validierung der Leistungen durch das Bildungsministerium stellt die Schule das Validierungszeugnis aus. Hierfür wird der Durchschnitt des ersten Halbjahres bzw. des gesamten Schuljahres errechnet (je nach Datum der Validierung). Gemäß Beschluss fließen alle wissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Fächer in die Berechnung ein. Eine Ausnahme stellen die Fächer Musik, Kunst, Technologie, Wahlpflichtfächer und Sport dar.

ADE/pme
Oktober 2020